



**Geschäftsführung  
Bezirksvertretung 3 (Lindenthal)**

Herr Wagener

Telefon: (0221) 221 93313

Fax : (0221)

E-Mail: steffen.wagener1@stadt-koeln.de

Datum: 03.05.2022

**Auszug  
aus dem Beschlussprotokoll der Sitzung der Bezirksvertretung  
Lindenthal vom 02.05.2022**

**öffentlich**

**9.2.5 6. Satzung zur Änderung der Sondernutzungssatzung  
0680/2022**

**geänderter Beschluss:**

**Geänderter Beschluss in der Fassung der Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik:**

Der Rat beschließt den Erlass der 6. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Köln über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen – Sondernutzungssatzung – vom 13. Februar 1998 in der dieser Beschlussvorlage als Anlagen 1 und 2 beigefügten Fassung unter Berücksichtigung der beigefügten Kommentierung (siehe Anlage) und folgenden Forderungen der Vertreter\*innen der Behindertenorganisationen und -selbsthilfegruppen in der Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik:

**und folgenden Forderungen der Vertreter\*innen der Behindertenorganisationen und -selbsthilfegruppen in der Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik:**

**Die Vertreter\*innen der Behindertenorganisationen und Selbsthilfegruppen fordern**

- dass durch die Sondernutzungssatzung die Barrierefreiheit auf Kölner Gehwegen und Plätzen als verpflichtender Bestandteil jeder Genehmigung einer Sondernutzung festgeschrieben wird.
- dass die Genehmigung einer Sondernutzung auf Kölner Gehwegen und Plätzen nur erteilt wird, wenn Barrierefreiheit sichergestellt werden kann.
- dass das Abstellen von elektro-Tretrollern, elektro-Rollern und Fahrrädern, die zum Verleih im Rahmen von Sondernutzung angeboten werden, nur in markierten Abstellzonen erlaubt ist und bei Verstoß mit Strafe belegt ist.

- dass ein Beenden des Ausleihens dieser genannten Geräte außerhalb vorgesehener Abstellzonen technisch verhindert wird und damit unmöglich ist.
- dass die Stadt Köln ausreichend personelle und organisatorische Kapazitäten für die Kontrolle, die Ahndung bei Verstößen und die Beseitigung vorhält, um die Umsetzung der Nutzungssatzung durchzusetzen.
- dass die Sondernutzungssatzung um Regelungen für mobile Werbeständer (Kunden-Stopper, Dreiecksständer) und Warenauslagen ergänzt wird.“

Barrierefreiheit wird entsprechend dem Beschluss der Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik als gegeben angesehen, wenn eine Gehwegbreite von 1,50 m (zzgl. Sicherheitsabständen 0,2 m zum Haus + 0,3 m zum PKW) dauerhaft von Hindernissen jeglicher Art freigehalten wird. Nach 15 m sind mit geeigneten Maßnahmen Begegnungszonen zu realisieren. Eine Unterschreitung ist nur dann möglich, wenn der Gehweg eine bauliche Breite von 2,00 m nicht aufweist.

**Abstimmungsergebnis:**

**einstimmig zugestimmt.**

**Nicht anwesend: Frau Weitekamp (Grüne)**